

Anhang

Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013. Die Verordnung kann eingesehen werden unter www.amtsblatt.tg.ch und 17/2013 vom 26.04.2013, ab Seite 945 ff. oder im kantonalen Rechtsbuch (RB131.21). Sie ist ab Umstellungsjahr auf HRM2 anwendbar.

Es werden folgende Aktivierungsgrenzen (§ 8 der Verordnung) empfohlen:

- | | | | |
|-------------------------|------------|-------------------------|-------------|
| - bis 1'000 Einwohner | CHF 25'000 | 5001 - 10'000 Einwohner | CHF 75'000 |
| - 1001- 5'000 Einwohner | CHF 50'000 | über 10'000 Einwohner | CHF 100'000 |

Die Aktivierungsgrenze wird durch die Behörde festgelegt. Eine Aktivierungsgrenze von CHF 100'000 ist zwingend. **Die Schulbehörde Bettwiesen hat eine Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 festgelegt.**

Abschreibungen müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

Abschreibungssätze

Kategorien	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
		linear
Gebäude, Hochbauten, Sportplätze	33 Jahre	3.0 %
Technische Gebäudeeinrichtungen	15 Jahre	3.0 %
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	8 Jahre	12.5 %
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0 %
Informatik- und Kommunikationssysteme (Hard- und Software)	4 Jahre	25.0 %

Rückstellungsspiegel

Es sind weder Rückstellungen per Ende 2024 vorhanden noch unter dem Jahr aufgelöst worden.

Gewährleistungsspiegel (Eventualverpflichtungen)

Es bestehen keine Eventualverpflichtungen.

Beteiligungsspiegel

Es bestehen keine Beteiligungen.